

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Zusammensetzung des Beirates ergeben sich aus § 11 des Landschaftsgesetzes Nordrhein Westfalen (LG NW) in der Neufassung vom 21.07.2000 (GV.NRW S. 487 vom 09.05.2000), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.07.2007 (GV.NRW. S.226, 316) und den §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des LG vom 22.10.1986 (GV. NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934) und dem Runderlaß des MURL vom 11.04.1990 (MB 1. NW S. 594)

§ 2

Beteiligung des Beirates

Unter Berufung auf Ziffer 1.29 des Rd. Erl. MURL ist der Beirat über die in Ziffer 1.27.1 des Runderlasses genannten wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen hinaus in folgenden Fällen zu beteiligen:

Bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 4 LG NW, soweit sie

- im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln liegen oder
- in einer im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW oder einer in der Biotopkartierung der Stadt Köln erfaßten Fläche liegen und geschützte Flächen, Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile gemäß § 42 a (2) oder § 42 e LG NW sind.

§ 3

Information des Beirates

Über planerische Vorhaben, die den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft berühren, ist der Beirat so rechtzeitig zu informieren, daß dessen Vorschläge und Anregungen in die Planung einfließen können.

§ 4

Wahl der Mitglieder, Vertretung, Amtsdauer, Entschädigung

- 4.1 Der Rat der Stadt Köln wählt die Mitglieder des Beirates und deren Vertreter/innen für die Dauer seiner Wahlzeit
- 4.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag der Vereinigung zugrunde gelegt werden, die das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig ausscheidet.
- 4.3 Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 33 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 entsprechend der Entschädigung für die in den Ratsgremien der Stadt Köln tätigen sachkundigen Bürger im Sinne des § 58 GO NW.

Die Teilnahme als Zuhörer begründet gem. § 58 (1) GO NW keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 5

Vorbereitung des Sitzungen, Geschäftsführung

- 5.1 Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.
- 5.2 Der/die Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens viermal berufen. Er muß ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern oder von der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.

Die Sitzungstermine werden vom Beirat im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich festgesetzt; sie sollen auf die Beratungsfolge und Termine für die Sitzungen der Ausschüsse Landschaftspflege und Grünflächen und des Ausschusses Umweltschutz und Abfallwirtschaft abgestimmt werden.

- 5.3 Zur Vorbereitung der Beiratssitzungen hält der/die Vorsitzende des Beirates Besprechungen mit der Unteren Landschaftsbehörde ab. Der/die Vorsitzende kann bis zu vier weitere Beiratsmitglieder benennen, die an den Vorbereitungsbesprechungen teilnehmen können.

An den Besprechungen nimmt der/die Leiter/in der Unteren Landschaftsbehörde oder ein/e Vertreter/in teil. Zur Vorbereitung der Besprechungen unterrichtet die Untere Landschaftsbehörde den/die Vorsitzende/n über alle für den Beirat relevanten Vorkommnisse.

- 5.4 Der/die Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die Tagesordnung fest.

Ort und Zeit sowie die Tagesordnung sind in der Einladung bekannt zu machen.

Einladung und Tagesordnung müssen spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung den Beiratsmitgliedern und deren Stellvertreter(n)/innen zugehen.

Die entsprechenden Sitzungsunterlagen sind den Beiratsmitgliedern und deren Stellvertreter(n)/innen mindestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

- 5.5 Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann der/die Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden.

Der/die Vorsitzende unterrichtet in der nächsten Sitzung den Beirat über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle.

§ 6 Anträge

- 6.1 Jedes Beiratsmitglied sowie die Untere Landschaftsbehörde sind berechtigt Anträge zu stellen.
- 6.2 Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlußentwurf spätestens am 10. Kalendertag (bis 12.00 Uhr) vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Die Dienstanschrift des/der Vorsitzenden ist die Untere Landschaftsbehörde.
- 6.3 Änderungsanträge können jederzeit vor Schluß der Verhandlung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden schriftlich abzufassen. Sind mehrere Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst zu beraten und abzustimmen.
- 6.4 Erfordert ein Antrag Mittel, so ist von der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen, ob die Finanzierung aus den Ansätzen des Haushaltsplanes gesichert ist.
- 6.5 Anträge, über Gegenstände zu verhandeln, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung der/dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Über ihre Aufnahme entscheidet der Beirat mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Teilnahme an den Sitzungen

Kann weder ein Beiratsmitglied noch sein (e) Vertreter/in zu einer Sitzung des Beirates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ist es verpflichtet, seine Verhinderung, wenn möglich, spätestens am Tag vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Wer die Sitzung verlassen will, soll dies dem Vorsitzenden mitteilen.

§ 8 Durchführung der Sitzung, Beschlüsse

- 8.1 Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Im übrigen gilt § 48 (2) GO NW entsprechend.
- 8.2 Vor Eintritt in die Beratungen des Beirates ist die Tagesordnung zu genehmigen und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, können vor Eintritt in die Beratung gestellt und mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen werden.
- 8.3 Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden des Beirates, im Verhinderungsfall seine (m) /r ersten Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung seine (m)/r zweiten Stellvertreter/in.
Der/die Leiter/in der Sitzung hat das Recht, die Redezeit zu begrenzen. Eine Redezeit von 10 Minuten darf nicht überschritten werden.

- 8.4 Der/die Leiter/in der Unteren Landschaftsbehörde oder sein (e) /ihr (e) Vertreter/in nimmt an den Sitzungen teil. Die Untere Landschaftsbehörde bestimmt die weiteren Teilnehmer aus der Verwaltung.
- 8.5 Liegen Anträge Dritter vor, so können die Antragsteller von der Unteren Landschaftsbehörde zu der entsprechenden Sitzung eingeladen werden.
- 8.6 Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter/innen anwesend sind.
- Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- 8.7 Die gesetzlichen Fristen nach § 67 (1) Bauordnung NW bleiben unberührt.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- 9.1 Über die Beschlüsse des Beirates und den wesentlichen Inhalt der Beratung ist eine Ergebnisminutenprotokoll zu fertigen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern entweder mit der Einladung zur nächsten Sitzung, spätestens jedoch vor Ablauf von 8 Wochen seit der Sitzung zuzuschicken.
- 9.2 In der Niederschrift ist das Stimmverhältnis anzugeben. Von Beschlüssen abweichende Meinungen werden auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen.
- Die Erarbeitung der Niederschrift kann durch eine Tonbandaufzeichnung der Sitzung unterstützt werden.
- 9.3 Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von der Verwaltung gestellt wird, unterschrieben und vom Beirat in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2002 in Kraft.

gez. A. Heusch-Altenstein
Vorsitzende des Beirates

gez. K. Simon
Stellvertretender Vorsitzender des Beirates